

### **Entlastungen wegen steigender Energiepreise geplant**

**Vor dem Hintergrund steigender Energiepreise hat sich die Bundesregierung am 23.02.2022 auf zahlreiche Entlastungsmaßnahmen geeinigt. Zu den darin enthaltenen steuerlichen Maßnahmen hat das BMF nur wenige Tage später einen Referentenentwurf (Stand 02.03.2022) vorgelegt.**

**Nach dem "Entwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 2022" sind folgende Steueränderungen geplant:**

#### **Höhere Pendlerpauschale**

Angesichts der gestiegenen Spritpreise soll die am 01.01.2024 anstehende Erhöhung der Pauschale für Fernpendler - ab dem 21. Kilometer - vorgezogen werden. Sie soll rückwirkend ab dem 01.01.2022 38 Cent betragen. Derzeit beträgt die Pauschale bis zum 20. Kilometer 30 Cent und ab dem 21. Kilometer 35 Cent. Die Erhöhung soll befristet für die Jahre 2022 bis 2026 gelten. Auch für diejenigen Steuerpflichtigen, bei denen eine beruflich veranlasste doppelte Haushaltsführung anzuerkennen ist, wird die Anhebung der Entfernungspauschale für Familienheimfahrten vorgezogen und gilt bereits ab dem Jahr 2022. Ergänzend hat die Koalition verabredet, noch in dieser Legislaturperiode eine Neuordnung der Pendlerpauschale zu schaffen, die ökologisch-soziale Belange besser berücksichtigen soll.

#### **Höhere Werbungskostenpauschale**

Wer weniger weit pendeln muss, soll über eine höhere Werbungskostenpauschale ebenfalls entlastet werden. Sie soll rückwirkend zum Jahresbeginn 2022 um 200 € auf 1.200 € erhöht werden.

#### **Höherer Grundfreibetrag**

Außerdem soll der Grundfreibetrag bei der Einkommensteuer von derzeit 9.984 € auf 10.347 € steigen. Dieser erhöhte Freibetrag soll rückwirkend ab dem 01.01.2022 gelten und einen Inflationsausgleich schaffen.

### **Nutzungsdauer von Computerhardware und Software**

- Für die nach § 7 Abs. 1 EStG anzusetzende Nutzungsdauer kann nach dem BMF-Schreiben vom 26.02.2021 (BStBl I 2021, 298) für die materiellen Wirtschaftsgüter "Computerhardware" sowie die immateriellen Wirtschaftsgüter "Betriebs- und Anwendersoftware" eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von einem Jahr zugrunde gelegt werden. Zur Anwendung der AfA-Regelungen unter Berücksichtigung dieser Nutzungsdauer hat die Verwaltung nunmehr im Rahmen einer Neufassung dieses Schreibens folgende Regelungen getroffen:
- Die betroffenen Wirtschaftsgüter unterliegen auch weiterhin § 7 Abs. 1 EStG. Die Möglichkeit, eine kürzere betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer zugrunde zu legen, stellt
  - keine besondere Form der Abschreibung,
  - keine neue Abschreibungsmethode und
  - keine Sofortabschreibung dar.
- Die Anwendung der kürzeren Nutzungsdauer stellt zudem kein Wahlrecht i.S.d. § 5 Abs. 1 EStG dar.
- Auch bei einer grundsätzlich anzunehmenden Nutzungsdauer von einem Jahr gilt, dass
  - die Abschreibung im Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung, mithin bei Fertigstellung, beginnt,
  - die Wirtschaftsgüter im nach R 5.4 EStR 2012 zu führenden Bestandsverzeichnis aufzunehmen sind,
  - der Steuerpflichtige von dieser Annahme auch abweichen kann,
  - die Anwendung anderer Abschreibungsmethoden grundsätzlich möglich ist.
- Die Regelung findet gem. § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 Satz 1 EStG auch für Überschusseinkünfte Anwendung.
- Es wird nicht beanstandet, wenn abweichend zu § 7 Abs. 1 Satz 4 EStG die Abschreibung im Jahr der Anschaffung oder Herstellung in voller Höhe vorgenommen wird.

\*BMF-Schreiben v. 22.02.2022 – IV C 3 – 2 2190/21/10002:025

### **Verbilligte Wohnungsüberlassung - Überschussprognose teilweise wieder erforderlich**

Bisher war bei einer verbilligten Überlassung einer Wohnung zu weniger als 66 % der ortsüblichen Miete eine generelle Aufteilung der Nutzungsüberlassung in einen entgeltlich und einen unentgeltlich vermieteten Teil vorzunehmen. Diese Grenze wurde auf 50 % der ortsüblichen Miete herabgesetzt. Beträgt das Entgelt mindestens 50 %, jedoch weniger als 66 % der ortsüblichen Miete, ist nunmehr (wieder) eine Totalüberschussprognoseprüfung vorzunehmen. Fällt diese Prüfung der Totalüberschussprognose positiv aus, ist für die verbilligte Wohnraumüberlassung eine Einkünfteerzielungsabsicht zu unterstellen und der volle Werbungskostenabzug möglich. Führt die Totalüberschussprognoseprüfung hingegen zu einem negativen Ergebnis, können die Werbungskosten nur anteilig abgezogen werden. Dies ist erforderlich, um Gestaltungen zwischen nahen Angehörigen entgegenzuwirken. Die Totalüberschuss-

prognoseprüfung für die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erfolgt weiterhin nach den Grundsätzen des BMF-Schreibens vom 08.10.2004 (BStBl I 2004, 933).

## **Bundesregierung legt Gesetzentwurf zu den Steuerzinsen vor**

**Das BMF hat Ende Februar einen Referentenentwurf für ein „Zweites Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung“ vorgelegt. Ein entsprechender Kabinettsbeschluss ist kurzfristig zu erwarten. Schwerpunkt des Gesetzentwurfs ist die Neuregelung der Steuerzinsen.**

### **Hintergrund**

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem am 18.08.2021 veröffentlichten Beschluss vom 08.07.2021 - 1 BvR 2237/14 und 1 BvR 2422/17 (BGBl I 2021, 4303) die Vollverzinsung nach § 233a AO für aktuelle Zeiträume als verfassungswidrig eingestuft. Beanstandet wurde, dass der Gesetzgeber den Zinssatz nach § 238 Abs. 1 Satz 1 AO von 0,5 % je vollem Zinsmonat jedenfalls seit 2014 hätte anpassen müssen.

Dieser Zinssatz darf zwar für Verzinsungszeiträume bis 31.12.2018 weiterhin angewandt werden. Die Unvereinbarkeitserklärung hat für Verzinsungszeiträume ab 01.01.2019 aber zur Folge, dass Gerichte und Verwaltungsbehörden diese Normen nicht mehr anwenden dürfen. Laufende Verfahren waren und sind auszusetzen (Anwendungsverbot für Verzinsungszeiträume ab 01.01.2019). Der Gesetzgeber muss bis Ende Juli 2022 für alle offenen Fälle eine rückwirkende verfassungsgemäße Neuregelung des Zinssatzes für Nachzahlungs- und Erstattungszinsen nach § 233a AO für Verzinsungszeiträume ab 01.01.2019 treffen. Dies soll mit dem nun vorgelegten Gesetzentwurf fristgerecht erfolgen.

### **Der neue Zinssatz und seine Begründung**

Der Zinssatz für Nachzahlungs- und Erstattungszinsen nach § 233a AO soll für Verzinsungszeiträume ab dem 01.01.2019 rückwirkend **auf 0,15 % pro Monat (das heißt 1,8 % pro Jahr)** gesenkt werden. Der Gesetzgeber erhofft sich damit eine Anpassung an die verfassungsrechtlichen Vorgaben.

Der neue Zinssatz orientiert sich dabei am aktuellen Basiszinssatz nach § 247 BGB (-0,88 % p.a.) mit einem Zuschlag in Höhe von rund 2,7 Prozentpunkten. Er bleibt damit unterhalb des Zinssatzes für Verzugszinsen nach § 288 Abs. 1 Satz 2 BGB und bildet nach Auffassung des Gesetzgebers einen angemessenen Mittelwert zwischen Guthabenzinsen und Verzugszinsen. Die Angemessenheit dieses neuen Zinssatzes soll dann unter Berücksichtigung der Entwicklung des Basiszinssatzes nach § 247 BGB alle drei Jahre mit Wirkung für nachfolgende Verzinsungszeiträume evaluiert werden, erstmals zum 01.01.2026.

Die Neuregelung des Zinssatzes für Zinsen nach § 233a AO für Verzinsungszeiträume ab 01.01.2019 gilt für alle Steuern, auf die die Vollverzinsung anzuwenden ist. Umfassend begründet der Entwurf insbesondere die Notwendigkeit einer Verzinsung bei der Umsatzsteuer. Aus mehreren unionsrechtlichen Vorgaben folgt nach Auffassung des Gesetzgebers für die Umsatzsteuer eine Verzinsungspflicht. Die vorgenannten Neuregelungen sind vorbehaltlich des § 176 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO in allen am Tag nach der Verkündung des Änderungsgesetzes anhängigen Verfahren anzuwenden (Art. 97 § 15 Abs. 14 Satz 1 EGAO).

### **Praxis-Tipp:**

Sind für einen Zinslauf unterschiedliche Zinssätze maßgeblich (Verzinsungszeiträume ab dem 01.01.2019 und bis zum 31.12.2018), ist der Zinslauf in Teilverzinsungszeiträume aufzuteilen, für die die Zinsen jeweils tageweise zu berechnen sind (§ 238 Abs. 1b AO - neu).

### **Andere Zinsen**

Die Entscheidung des BVerfG erstreckt sich ausdrücklich nicht auf andere Verzinsungstatbestände nach der Abgabenordnung zu Lasten der Steuerpflichtigen, namentlich auf Stundungs-, Hinterziehungs- und Aussetzungszinsen nach den §§ 234, 235 und 237 AO. Entsprechend sieht der Gesetzentwurf hierzu keine Änderungen vor. Die Frage, ob auch für andere Zinsen nach der AO oder den Einzelsteuergesetzen sowie für Säumniszuschläge nach § 240 AO eine Neuregelung des Zinssatzes erfolgt, soll nicht im aktuellen Gesetzgebungsverfahren beantwortet werden. Ob und inwieweit diese Regelungen angesichts der Entscheidung des BVerfG ebenfalls anzupassen sind, bedarf noch eingehender Prüfung. Dennoch enthält der Entwurf bereits einige Erwägungsgründe, die gegen weitere Änderungen sprechen bzw. weitere Probleme aufzeigen.

### **Weitere Inhalte des Gesetzentwurfs**

Über die vorgenannten Änderungen im Zusammenhang mit der Vollverzinsung hinaus sollen die Regelungen in den §§ 138e und 138h AO zur Mitteilungspflicht über grenzüberschreitende Steuergestaltungen durch kleinere Änderungen zeitnah an unionsrechtliche Vorgaben angepasst werden.

Ihre Steuerberater

### **Steuertermine April 2022**

- 11.04. Lohn- und Kirchensteuer der Arbeitnehmer für Monatszahler und Quartalszahler
- 11.04. Umsatzsteuer für Monatszahler
- 11.04. Umsatzsteuer für Quartalszahler ohne Fristverlängerung

Sie finden dieses Infoblatt auch unter [www.kanzlei-gleisl.de/Mandanteninformationen/Informationsbrief](http://www.kanzlei-gleisl.de/Mandanteninformationen/Informationsbrief)